

Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg für ehrenamtlich tätige Organmitglieder

Verantwortlich:		Gültigkeitsdatum:	08.04.2020
Dateiname:	Entschädigungsordnung d. KVBB f. ehrenamtl. tätige Organmitglieder 2020		
Vertraulichkeitsstufe:	intern	Status:	genehmigt
Seitenzahl:	8	aktuelle Version:	2.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Verantwortlicher/Bearbeiter	Änderungsgrund / Bemerkungen
	30.03.2001	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Ersterstellung
	09.03.2007	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	20.03.2009	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	24.06.2011	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
	06.09.2013	Justitiar/Leiter Finanzbuchhaltung	Änderungen/Ergänzungen
1.0	23.11.2018	Finanz- u. Rechn.-wesen, Fr. Lotsch	Änderungen/Ergänzungen
2.0	19.06.2020	Justitiar	Änderungen/Ergänzungen

Beteiligung/Freigabe der aktuellen Version

Datum	Unterschrift	
09.10.2018	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. 132/2018	Vorstand
23.11.2018	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 13/2018	Vertreterversammlung
26.11.2018	Im Intranet der KVBB und auf der Internetseite der KVBB veröffentlicht.	
02.06.2020	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. GB2/90/2020	Vorstand
09.06.2020	vom Vorstand beschlossen Beschl.-Nr. GB3/108/2020	Vorstand
19.06.2020	von der Vertreterversammlung beschlossen Beschl.-Nr. 10/2020	Vertreterversammlung

Dieses Dokument ist zur textlichen Vereinfachung in der männlichen Form gefasst. Selbstverständlich gilt diese auch für alle Kolleginnen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Reisekosten**
- 3. Entschädigungen**
- 4. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Entschädigungsordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Organmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) für die Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen oder Ausschüssen, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenzen, auf persönliche Einladung der KVBB.¹

Nehmen ehrenamtlich tätige Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen/Besprechungen/Tagungen/Veranstaltungen, auch durchgeführt als Video- oder Telefonkonferenzen, teil, zu denen ärztliche Organisationen außerhalb der KVBB einladen, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung unter Anrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.

Ansprüche nach dieser Entschädigungsordnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Entstehung geltend zu machen. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt der Anspruch.

Die Versteuerung der Entschädigungsleistungen im Rahmen der geltenden Gesetze obliegt dem Zahlungsempfänger.

Die gezahlten Entschädigungen/Erstattungen sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, erhält jeder Ehrenamtsträger nach entsprechender Rechnungsstellung die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich vergütet. Ein Verzicht ist unstatthaft.

Der Punktwert wird jährlich mit Beschluss des Haushaltes durch die Vertreterversammlung für das auf die Feststellung folgende Kalenderjahr beschlossen.

2. Reisekosten

2.1 Tage- und Übernachtungsgelder

Tagegeld

Tagegeld wird in Höhe der steuerrechtlich geltenden Pauschbeträge gewährt.

Bei mehreren Reisen an einem Kalendertag sind die Stunden der Abwesenheit zusammenzuzählen.

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung des Tagegeldes zu berücksichtigen.

Bei der Gestellung von Mahlzeiten wird eine Kürzung des Tagegeldes in Höhe der steuerrechtlich geltenden Regelungen tagesbezogen vorgenommen.

¹ Soweit in dieser Entschädigungsordnung von Organmitgliedern, Vorstand, Präsidenten etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für die weibliche Form; auf die Aufnahme dieser Formulierung in den Text wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des steuerrechtlich geltenden Pauschbetrages gezahlt.

Anstelle des Pauschbetrages können die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden. Bei der Buchung des Zimmers ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Antritt der Anreise vom Wohnort ab 7 Uhr und eine Rückkehr bis 22 Uhr gilt grundsätzlich als zumutbar.

2.2 Fahrtkosten

Kraftfahrzeug

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,65 gezahlt. Soweit Personen mitgenommen werden, die aus Anlass der Reise ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach dieser Entschädigungsordnung hätten, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von € 0,10 je Person und Kilometer gewährt. Weitere Ansprüche auf Entschädigungen bestehen nicht.

Öffentliche Verkehrsmittel

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten erstattet; bei Bahnreisen in Höhe des Fahrpreises der 1. Klasse zuzüglich der notwendigen Zuschläge und bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Business-Class.

Fahrrad

Bei Benutzung eines Fahrrades wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,10 gezahlt.

Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Taxi) werden gegen Nachweis des Originalbeleges erstattet.

Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Belege im Original beizufügen, soweit das nicht möglich ist, ist die Höhe der entstandenen Kosten zu versichern.

3. Entschädigungen

3.1 Tägliche Entschädigung

Für die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen wird folgende Entschädigung gewährt:

mehr als 12 Stunden	9,0 Punkte
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	7,0 Punkte
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	5,0 Punkte
nicht mehr als 6 Stunden, aber mehr als 3 Stunden	3,0 Punkte
nicht mehr als 3 Stunden aber mehr als 1 Stunde	2,0 Punkte
nicht mehr als 1 Stunde	1,0 Punkt

Erfolgt die Rückkehr bis 2 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Kalendertag. Die Zeit bis 2 Uhr ist bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Sitzungen der Vertreterversammlung, die auf Einladung durch den Präsidenten der Vertreterversammlung erfolgen, werden nach der Stundengruppierung 9 – 12 Stunden abgerechnet, soweit die Inanspruchnahme eine Zeitdauer von 12 Stunden nicht überschreitet. Die Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung sind darin enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Zusammenkünfte der Vertreterversammlung, die als Videokonferenzen zur Information oder Beratung ohne Beschlussfassung stattfinden, werden nach der Stundengruppierung nicht mehr als 3 Stunden abgerechnet, soweit die Inanspruchnahme eine Zeitdauer von 3 Stunden nicht überschreitet.

3.2 Entschädigung des Präsidenten der Vertreterversammlung

Der Präsident der Vertreterversammlung erhält eine Grundentschädigung für jeden vollen Kalendermonat seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in Höhe von 70 Punkten. Zu seinen Tätigkeiten, die durch diese Entschädigung abgegolten sind, gehören neben seiner Aufgabe der Vertretung der KVBB gegenüber ihren Mitgliedern und dem Vorstand insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlungen und der Beratenden Fachausschüsse, die Teilnahme an politischen und berufspolitischen Veranstaltungen zur Repräsentanz der KVBB und Vertretung der Interessen aller Mitglieder sowie die Abstimmung und regelmäßige Information seines Vertreters.

Die monatlichen Zahlungen der Grundentschädigung sind zum Monatsanfang im Voraus zu leisten.

Vertritt der Vizepräsident der Vertreterversammlung den Präsidenten ununterbrochen länger als einen Kalendermonat, so steht ihm für die darüber hinausgehende Dauer der Vertretung eine Entschädigung in der anteiligen Höhe der Vergütung des Präsidenten der Vertreterversammlung zu.

Neben der Pauschalentschädigung wird für den Präsidenten der Vertreterversammlung keine weitere Zeitentschädigung (Punkt 3.1.) nach dieser Entschädigungsordnung für die Teilnahme als Präsident an Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen gezahlt.

3.3 Entschädigungen für die Vorbereitung von Sitzungen

Für umfangreiche Vor- und Nachbereitungsarbeiten pro Sitzung erhalten

- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Haushaltsausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Berufungsausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Beschwerdeausschusses,
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie
- die ärztlichen/psychotherapeutischen Mitglieder der Abrechnungsausschüsse

eine Entschädigung von 1,0 Punkten.

3.4 Entschädigungen für die Abgabe von Stellungnahmen

Für die Abgabe angeforderter Stellungnahmen zu Fragen

- der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und der Qualitätssicherung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten,
- des Abrechnungsausschusses im Rahmen der Abrechnungsprüfung wird je Einzelfall der Aufwand mit 0,5 Punkten

vergütet.

3.5 Entschädigung für mobile Endgeräte

Auf Antrag erhalten Nutzer, die am digitalen Sitzungsmanagement teilnehmen, für ein privates mobiles Endgerät einen einmaligen Kostenzuschuss in Höhe von € 200,00.

Nach Ablauf von 3 Jahren nach einer Bezuschussung kann ein neuer Antrag gegen Nachweis der Kosten für die Anschaffung gestellt werden.

4. Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am 08.04.2020 in Kraft.

Dr. med. Torsten Braunsdorf
Präsident der Vertreterversammlung

ausgefertigt:
Potsdam, 19.06.2020